



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 146. (3) ad Nr. 294. St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbietung der im Laibacher Kreise liegenden Cammeral-Herrschaft Gallenberg, dann der davon getrennten, im Cillier Kreise liegenden Cammeralfonds-Gült Gallenberg sa Planina. In Gemäßheit des Beschlusses der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission, vom 29. October d. J., Zahl 753, wird die Cammeral-Herrschaft Gallenberg und die davon getrennte Cammeralfonds-Gült gleichen Rahmens in sa Planina, jede abgefordert, als ein selbstständiger Körper am 8. April 1828, Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden. — Die Bestandtheile der im Laibacher-Kreise, 8 Meilen von Laibach, und 8 1/2 Meilen von Cilli entfernten Cammeral-Herrschaft Gallenberg sind: I. An Gebäuden. — 1. Das zwey Stockwerke hohe, aus massiven Gemäuer bestehende, mit Schindeln eingedecte, und mit zwey Blizableitern versehene Schloßgebäude, in welchem sich im Erdgeschosse, nebst mehreren Behältnissen und einer Cisterne, 3 Keller, 1 Arrestzimmer, und eine kleine Stallung, im ersten Stockwerke 6 bewohnbare Zimmer, die Kanzley mit dem Kassa- und Archivgewölbe, 1 Küche, 1 Speisgewölbe, und 1 kleines Behältniß; im 2. Stockwerke die mit einem sehr schönen schwarzarmornen Altare versehene Schloßkapelle, die Benefiziatenwohnung, 1 Zimmer, 2 Cabinette und 1 Wohnstube; dann 3 Getreidbehältnisse, befinden. 2. Die herrschaftliche Reusche aus Holz erbaut, und mit Stroh eingedeckt. — 3. Das gemauerte und mit Stroh eingedecte, aus einer Vorlaube, einem Wohnzimmer, einer Küche und Kommer bestehende Amtsdienerehaus. — 4. Die von Holz erbaute, mit Brettern ver-

schalte, und mit Stroh eingedecte Heuschupfe. 5. Das aus 3 Flügeln bestehende, größtentheils aus Holz gebaute und mit Stroh eingedecte Meiereygebäude mit Stallungen auf 4 Pferde, 20 Stück Hornvieh, einem geräumigen Magazine, 4 Dreschennen, und den erforderlichen Heu- und Strohbehältnissen. — 6. Eine Getreidharpe mit 22 Fenstern, eisernen Zwischenpfeilern und Schindeldache. — 7. Das mit Schindeln eingedecte Försterehaus, bey dem Walde Jallauza, 2 1/2 Meile von Gallenberg entfernt, mit dem dabey befindlichen Kuhstalle, dann Stroh- und Heubehältnisse. — 8. Die aus Holz gebaute, und mit Schindeln gedecte Heuschupfe auf der Alpe Planina. — 9. Die Dreschennette im Dorfe Töpliz, nächst Sagor, solid gebaut, mit Stroh gedeckt, und enthält nebst der Dreschennette und der Strohshupfe noch zwey mit guter Sperr versehene Behältnisse. — II. An Dominical-Grundstücken. An Gärten 989 Quadrat-Klafter. Acker 13 Joch, 296 Quadrat-Klafter. Wiesen 43 Joch, 416 Quadrat-Klafter. Huthweiden 15 Joch, 1113 Quadrat-Klafter. Der dermalige widerursliche Pächtertrag dieser Entitäten besteht in 120 fl. Conv. Münze. III. An Waldungen. — Die Herrschaft besitzt in mehreren, theils nahe gelegenen, theils entfernten Abtheilungen einen Waldflächenraum von 226 Joch, 1588 Quadrat-Klaftern, welcher mit Tannen, Fichten, Buchen, Birken und Eichen bewachsen, und bis auf 3 Unterthanebesitzungen, welche daraus Einkreu und Holz zu ihrem Hausbedarf zu beziehen berechtigt sind, servitutsfrey ist. — IV. An Jagdbarskeit. — Die ausschließliche Reissjagdgerichtlichsame in den Pfarren Sagor und Tschernschütz, dann zum Theil in dem Biskariate St. Gotthard, welche dermahl widerurslich um 24 fl. 21 kr. M. M. verpachtet ist. V. An Fischereyen. Die Herrschaft hat das ausschließliche Fischereyrecht im

Mediabache von dessen Ausmündung in den Saustrom bis zur Wrenischen Mühle zu Lokah aufwärts, und im Bache Kotredescheza vom Ursprunge bis zum Einfluß in den Mediabach, von Einfluß des Baches Orechouza in den Mediabach; und im Orechouza-Bache selbst aber gemeinschaftlich mit dem Gute Galenegg. Die Fischerey ist um jährliche 5 fl. 8 kr. M. M. widerrufflich verpachtet. — VI. **An Dominicalnutzen**. Von den 230 25/60 ganzen, 1 1/6 Drittelhuben, und 51 Reuschen hat jährlich einzugehen nach berechnetem Abschlage des gegenwärtig bestehenden Fünftelnaflasses: An obrigkeitlichen Zins 160 fl. 8 kr. M. M. An Kleinrechten-Reluition 177 fl. 19 kr. M. M. An Sammfahrtgeld 177 fl. 40 2/4 kr. M. M. An Robothgeld 677 fl. 22 2/4 kr. M. M. An Vogteygeld 2 fl. 33 2/4 kr. M. M. An Schuzgeld 18 fl. 12 1/4 kr. M. M. An Jugendzehent 24 fl. 22 3/4 kr. M. M. Zusammen 1237 fl. 38 2/4 kr. — An Zinsgetreid nach Abschlag des Fünftels. An Weizen 90 Mezen, 30 2/4 1/2 Maß. An Korn 62 Mezen, 12 1/4 1/2 Maß. An Hirse 8 Mezen, 25 2/4 1/2 Maß. Haber 541 Mezen, 8 1/2 Maß. — An Kleinrechten. An Kapäuner 10 Stücke. An Hendel 6 Stücke. An Eper 336 Stücke, 48 Pfund Kupfengepunnit, wovon jedoch das gesetzliche Fünftel in Abzug zu bringen ist. Die widerruffliche Reluition beträgt dermahl 4 fl. 58 kr. — An Laudemien. — Als Besitzveränderungsgebühe wird von den unterthänigen Kaufrechts-Realitäten in Verkaufsfällen der 10 Pfening nach Abschlag des Fünftels von der Verkaufssumme bezogen, bey andern Besitzveränderungen dagegen haben die Unterthanen der Pfarr Eschemschenegg als angehende Besitzer sich von Fall für Fall über den zu entrichtenden Laudemialbetrag mit der Herrschaft abzufinden, jene der Pfarr Sagor aber bezahlen nur eine Veränderungsgebühe von 3 fl. oder nach Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr. von einer ganzen Hube, nur die Hube Urb. Nr. 277, zahlt das 10procentige Laudemium. — VII. **An Zehenten**. 1. Der 2/3 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Eschemschenegg von 46 3/4 Hübren und 22 Reuschen. 2. Der 2/3 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Sagor von 128 3/4 Hübren und 13 Reuschen. 3. Der ganze Garben- und Sackzehent von den Hübtheilen Urb. Nr. 1, 102, 103, und 105, in Arschische und Jesenau, zusammen von 1 5/8 Hübren. 4. Der 2/3 Garbenzehent in dem Orte Storchole in der Pfarr Watsch von 2 Hübren.

5. Der ganze Garben- und Sackzehent von der Hube Urb. Nr. 278. 6. Der ganze Garbenzehent von einem Acker Urb. Nr. 160, zu na-Sellech. Diese Zehente sind widerrufflich um jährliche 535 fl. 40 kr. M. M. verpachtet. VIII. **An Natural-Roboth**. a. Die von den unterthänigen Reuschen zu entrichtende Robothschuldigkeit beträgt nach Abschlag des Fünftels 305 3/5 Tage, und ist pr. Tag à 10 kr. widerrufflich verlurt. b. Die Unterthanen in der Pfarr Eschemschenegg und Sagor haben bey vorfallenden Bauführungen die Hand- und Zugrobth gegen paktirte Vergütung à 4 kr. pr. Tag zu leisten. c. Ferner haben die Unterthanen in der Pfarr Eschemschenegg von den Wiesen Pungart und Traunig gegen Verköstung das Heu und Grummet einzubringen, in der Alpenwiese sa Planina aber abzumähen, jene der Pfarr Sagor dagegen haben Wirthschaftsrobth ohne Vergütung zu leisten; doch bestehen dießfalls einige Ausnahmen. — IX. **An Taxen und Accidencien**. Für Lösung des Gewährbriefes ist die Taxe von 1 fl. 8 kr. zu entrichten, die Grundbuchgebühren hingegen werden nach Vorschrift des Grundbuchwarents vom 21. July 1769 bezogen. — X. **An Vogteyrecht**. Diese Herrschaft übt das Vogteyrecht über nachfolgende, dem Patronate der Religionsfonds-Herrschaft Sittich unterstehende Pfarr- und dazu gehörige Tochterkirchen aus: a. Ueber die Pfarrkirche in Sagor mit dazu gehörigen 7 Filialien; b. Ueber die Lokalie U. L. S. in der h. Alpe. c. Ueber die Pfarrkirche U. L. S. zu Eschemschenegg mit 4 Filialien. d. Ueber das Vikariat St. Gotthard zu Trojana mit 1 Filiale. — XI. **Herrschaftliche Lasten**. 1. An Grundsteuer dermahl 64 fl. 54 kr. 2. An Stiftungen: a. Die 4procentigen Interessen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Schloßbenefiziums-Stiftung pr. 4000 fl. mit 160 fl. nebst unentgeltlicher Wohnung, jährlichen Deputat von 6 N. Oesterr. Klastern hatten Brennholzes, und 12 fl. Beitrag zur Beschaffung der Kerzen und des Opferweines für den jeweiligen Benefiziaten. b. Die 4procentigen Interessen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Jovia pr. 3000 fl. mit 120 fl. c) Die 4procentigen Interessen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Stein pr. 730 fl. mit 29 fl. 12 kr. d. Die 4procentigen Interessen von dem Freyh. v. Balvasorischen Messenstiftungskapital pr. 700 fl. mit 28 fl. e. Die 4procentigen Interessen von dem Kir-

denkapitale pr. 960 fl. zur Kirche U. L. F. in Eschemshenigg mit 38 fl. 24 kr. f. Die 5 procentigen Interessen von dem gräf. Dietrichsteinischen Armenstiftungs-Kapital pr. 1000 fl. zum Hauptarmenfonde in Laibach mit 50 fl. 3. An auswärtigen Beiträgen. Der Pfarrgült in Sagor ist der Antheil an herrschaftlichen Jugendzehent von den Unterthanen der Pfarr Sagor nach Abzug des Fünftels mit 4 fl. 54 kr. jährlich abzugeben. — Der Ausrufspreis für diese Cammeralfondsherrschaft ist auf 30,813 fl. 55 kr. d. i. Dreyßigtausend Acht Hundert Dreyzehn Gulden 55 kr. Conv. Münze bestimmt. — Die im Cillier Kreise befindliche Cammeralfondsgült Gallenberg sa Planina besitzt weder Wohn-, noch Wirtschaftsgebäude, die dazu gehörigen Nutzungen sind: I. Die ausschließliche Kreisjagd. In jenem Jagddistrikte, welcher nach der Gränzberichtigung durch die alte und neue Gränz-Linie zwischen Steyermark und Krain bis zur Triester, Kommerzialstrasse eingeschlossen ist. — II. Die ausschließliche Fischerey. In dem Bache Wolschja oder Doherschja. Die Jagdbarkeit und Fischerey ist gegenwärtig zusammen um jährliche 5 fl. C. M. widerruflich verpachtet. — III. Der 2/3 Garben- und Saatzehent. Von den zur Gült dienbaren 7 1/4 Kaufrechtshüben sa Planina. Dieser Zehent ist um jährliche 31 fl. C. M. widerruflich verpachtet. IV. Dominikalnutzungen von Unterthanen. Die 11 Gültensunterthanen in sa Planina, welche zusammen 7 1/4 Kaufrechtshüben besitzen, haben zu entrichten. a. Im Gelde. An Urbarszins 9 fl. 15 kr. An Kleinrechten im Gelde 18 fl. 49 2/4 kr. An Sammfart 7 fl. 15 kr. An Robortgeld 33 fl. 15 kr. An Jugendzehent 1 fl. 25 kr. Zusammen 69 fl. 59 2/4 kr., und nach Abzug des Fünftels 55 fl. 59 kr. W. W. — b. An Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 7 24 1/4 3/2 Meßen. Korn 7 24 2/4 3/2 Meßen. Haber 39 Meßen. — V. In Verkaufsfällen wird von dem Kaufschillinge das 10prozentige Laudemium nach Abzug des Fünftels bezogen, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen haben sich die Unterthanen mit der Grundobrigkeit wegen des Laudemialbetrages abzufinden. — VI. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des Grundbuchpatents bezogen, für die Gewährbriefe aber wird 1 fl. 8 kr. entrichtet. — Der Ausrufspreis für diese Gült ist auf 1641 fl. 10 kr., d. i. Eintausend Sechshun-

dert Vierzig Einen Gulden 10 kr. Conv. Münze bestimmt. — Sowohl die Kammeralfondsherrschaft Gallenberg als die Cammeralfondsgült gleichen Namens sa Planina wird abgesondert ausgeboten werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in den Provinzen, in welchen die beschriebenen Staatsgüter liegen, Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ertheilung dieser Herrschaft oder Gült die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Güte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den 10ten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokurator als geeignet befundene fidejussorischen Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kaufschillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen 4 Wochen nach erfolgter, und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder zwey Dritttheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft oder Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in 5 gleichen Jahresraten gezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der ökonomischen Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, übrigens ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der obbeschriebenen Herrschaft und Gült selbst die Bestandtheile und Nutzungen, dann Lasten, in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 23. Jänner 1828. Franz Freyh. v. Buffa, k. k. Obernats- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 164. (2) ad Nr. 4419.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Mörtling, wider Peter Rejakowitsch, Inhaber des Gutes Schwerschaf, wegen schuldigen 1246 fl. 36 kr. c. s. e. in die öffentliche Versteigerung, des dem Exequirten gehörigen, auf 4150 fl. 13 1/4 kr. geschätzten Gutes Schwerschaf, bey Mörtling, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 3. December 1827, 4. Februar, und 14. April 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Exekutionsführer Andreas Savinscheg einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

NB. Bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Kaibach den 11. Februar 1828.

Vermisste Verlautbarungen.

3. 159. (3) E d i c t. Nr. 50.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Knifzig, Vormund der Margaretha Knifzig'schen Pupillen, mit dießortigem Bescheide vom heutigen Tage, Nr. 50, in dem öffentlichen Verkauf aus freyer Hand, des der Stadtgült Neustadt, sub Rectif. Nr. 216, ein dienenden, zu Neustadt, sub Conf. Nr. 61, gelegenen, in den Margaretha Knifzig'schen Verlaß gehörigen Hauses, sammt An- und Zugehör, gewilliget, und hiezu der 8. März 1828, Früh um 9 Uhr, im gedachten Hause bestimmt worden.

Dem zufolge werden alle Jene, welche dieses Haus käuflich an sich zu bringen gedenken, vorgeladen, zu der dießfälligen Licitation zu erscheinen.

Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 8. Jänner 1828.

3. 161. (2) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde, nachdem in der Exekutionssache der Gertraud Aman, gegen Florian Gruber, auch bey der heute abgehaltenen dritten Versteigerungstagssatzung kein Kauflustiger erschienen ist, den

26. d. M. daß dem Florian Gruber gehörige, in der Stadt Laß, Vorstadt Karlowitz, sub Haus-Nr. 30, liegende, dem Grundbuche der Stadt Laß unterstehende Haus, sammt Werkstätten, Stallung, Hausgarten, dann zwey Waldanttheilen u' Hrastenz, einem u mal Hrastenz, einem u Gabrouschek, und endlich einem sa Gradam, im gerichtlichen Schätzwerthe von 780 fl. in dießiger Gerichtskanzley Vormittags von 9 bis 12 Uhr, öffentlich um jeden möglichen Preis, allenfalls auch unter der Schätzung versteigert werden, wovon die Kauflustigen mit dem Besatze verständiget werden, daß statt des Licitationsbedingnisses der sogleichen Zahlung des Meistbotbes die Zahlungsfristen dahin bestimmt wurden, daß die erste Hälfte zu Ostern, die zweyte Hälfte zu Pfingsten dieses Jahres, an die von diesem Bezirksgerichte an den Ersteher angewiesenen Tabulargläubiger zu berichtigen seyn wird.

Laß den 11. Februar 1828.

3. 158. (3) E d i c t. ad Nr. 83.

Vom dem Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Adelsberg, als Abhandlungs-Instanz wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Wessel, als gerichtlich aufgestellten Kurators des Niclas Anton Florianischen Verlaßvermögens, die Tagssatzung zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes auf den 10. März l. J. mit dem Anhange ausgeschrieben und festgesetzt worden, daß sich am obigen Tage alle Partheven, sie mögen zu der Florianischen Verlaßmasse was schulden, oder bey derselben was anzusprechen haben, um so gewisser zu melden haben, widrigens wider die Ersteren nach Verlauf des Termins zur Einbringung der Activen im Rechtswege eingeschritten werden würde, letztere aber die Folgen ihrer Nichtanmeldung sich selbst zuzuschreiben hätten.

Bez. Gericht Adelsberg den 29. Jänner 1828.

3. 157. (6)

Ausschließendes Privilegium.

Seine k. k. Majestät haben dem Unterzeichneten für den ganzen Umfang der Monarchie, ein ausschließendes Privilegium zu verleihen geruhet, und zwar auf seine neuen, elastischen und auf beyden Seiten concaven Streichriemen für Rasirmesser, an welchen das Leder an beyden Enden des flachen Holzes festgemacht ist, ohne jedoch sonst auf demselben aufzuliegen, und die, da sie wegen ihrer Converität den wohl geschliffenen Rasirmessern eine weit größere Berührungfläche darbieten, eine feinere und dauerhaftere Schneide als die sonst üblichen Woziehriemen geben, und sich überdies stets in gutem Stande erhalten.

Dieses sind, so wie bey dem Erzeuger selbst in Wien, auch hier um dieselben Preise, sowohl im Großen als auch einzeln bey Fortunat Worenz, Schnitt- und Tuchhändler am Platz, zu haben.

Mathias Pruckner,

Inhaber des ausschließenden Privilegiums.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 170. (1) ad Nr. 2561.

Concursausschreibung zur Besetzung der zweyten Amtsdieners- und respective Gehülffens-Stelle bey dem Cammeral-Zahlamte zu Laibach. Bey dem Cammeral-Zahlamte zu Laibach ist die zweite Cassedieners- und respective Gehülffens-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 200 fl., und der systemmäßigen Lirree, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Sprachkenntniß, ein untadelhaftes, sitzliches Benehmen, sonstige Fähigkeiten und bisherige Dienstleistung belegten, an diese Landesstelle lautenden Gesuche, bis 15. März d. J., unmittelbar bey dem hiesigen Cammeral-Zahlamte zu überreichen. — Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Vom k. k. österreichischen Gubernium. Laibach am 9. Feb. 1828.
Joseph Freiherr v. Flödnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 176. (1) Nr. 628.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Anton Schleibach, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. December 1827, zu Laibach, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Maria Stibenegg, die Tagsatzung auf den 3. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 4. Februar 1828.

Heimliche Verlautbarungen.

3. 175. (1)

Jahrmarkt-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Laibach im Königreiche Jährien.

§. 1.

In dieser Hauptstadt bestehen folgende fünf Jahrmärkte, als:

- a) Der Pauli-Markt, welcher am 25. Jänner beginnt, und durch 30 Tage dauert.

- b) Der May-Markt, welcher am 1. May anfängt, und durch 14 Tage dauert.
- c) Der Petri- und Pauli-Markt, der am 30. Juny beginnt, und durch 3 Tage dauert.
- d) Der Kreuzerhöhungs-Markt, welcher den 14. September beginnt, und durch 3 Tage dauert.
- e) Der Elisabethens-Markt, welcher am 19. November beginnt, und durch 14 Tage währet.

§. 2.

Auf diesen Märkten ist der Waaren-Verkauf nicht länger, als während dem obbezeichneten Zeitraume gestattet; folglich wird an den Tagen vor und nach den erwähnten Markt-Tagen zu verkaufen verbotnen, indem diese Tage bloß zum Aus- und Einpacken bestimmt sind.

§. 3.

Wenn der erste Markt-Tag an einen Sonn- oder Feiertag fällt, so hat der Markt erst den folgenden Tag zu beginnen.

§. 4.

Der Tag vor dem ersten Markt-Tag und der letzte Markt-Tag wird jedesmahl mit der Glocke am Kastenberge zur Mittagszeit angezeigt werden.

§. 5.

Da nach dem 1. §. der freye Verkauf durch die ganze Dauer der Jahrmärkte betrieben werden kann, so folgt, daß die Sonn- und Feiertage, die in dieser Zwischenzeit eintreten, in jene 3 oder 14 Tage, durch welche der Jahrmarkt dauert, nicht eingerechnet werden.

§. 6.

Für das Aus- und Einpacken der Waaren ist zwar nur ein Tag vor, und ein Tag nach dem Markte bestimmt, sollte jedoch dieses Geschäft an einem Tage nicht bewirkt werden können, so kann hiezu noch ein zweyter Tag verwendet werden.

§. 7.

Der Verkauf der Waaren von Haus zu Haus, oder das Hausieren während der Dauer der Jahrmärkte, wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. May, und Gubernial-Umlaufschreiben vom 16. Juny 1821, Zahl 7009, dann weiterer Erläuterungskurrende vom 14. September 1821, Zahl 12563, nur den durch Hausierpässe berechtigten Individuen gestattet.

§. 8.

Die Marktferanten haben mit Ende jedes Jahrmarktes ihre unverkaufte gebliebenen

Waaren sogleich wegzufenden, oder, wenn sie selbe bis zur künftigen Messe hier belassen wollen, sie in einem eigenen Privatmagazin unter der Gegensperre des Stadtmagistrates, oder aber in ein magistratliches Magazin zu hinterlegen; daher es verboten wird, derley zurückgelassene Waaren nach eigener Willkühr ohne den oben bestimmten Modalitäten hier aufzubewahren.

§. 9.

Diejenigen, welche die Verfügungen dies

§. 10.

Der Tariff für die Standaelder an Jahrmärkten ist folgender:

| N ä h m l i c h : | in den großen | | in den kleinen | |
|--|---------------|-----|----------------|-----|
| | M ä r k t e n | | | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Für die aus Brettern mit Bedachung und zum Sperren gemachte Stände | 3 | — | 1 | 30 |
| Für die Stände der Lederer und Weißgärber . . . | 1 | — | — | 40 |
| — — — — Kürschner und Riemer . . . | 1 | — | — | 30 |
| — — — — Seiler und Huterer . . . | — | 40 | — | 30 |
| — — — — Strumpffstricker und Schuster . . . | — | 20 | — | 10 |
| — — — — Loden- und Tuchhändler . . . | — | 30 | — | 15 |
| — — — — übrigen kleinen Krämer . . . | — | 30 | — | 15 |
| — den Verkaufplatz der Ketten, Schaufeln und übrigen Eisenwaaren | — | 6 | — | 3 |
| — — — — der Löpfer und Holzwaaren . . . | — | 6 | — | 3 |

Von dem politisch-ökonomischen Magistrate zu Laibach am 2. Jänner 1828.

3. 148. (3)

Nr. 1819.

Von dem k. k. Bergoberamte und Berggerichte für das Königreich Istrien, als Real- und rücksichtlich delegirte Instanz, wird hiers mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Witwe Elisabeth Faccarini, Gräfinn v. Widmann Rezzonico in Venedig, in die executive Versteigerung des, dem Herrn Grafen Joh. Abondio, und den Gräfinnen Elisabeth und Andriana von Widmann Rezzonico, als gräflich Ludwig v. Widmann Rezzonico Erben in Venedig, angehörigen, auf 9570 fl. 40 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Ein Drittel- Antheils, bey dem Amodal-Hammerwerke zu Tragin, Stockenboj und Weissenbach, in Krain, nebst den dazu gehörigen Inventarstücken, so wie auch der mit dem Hammerwerke in Tragin und Stockenboj in engster Verbindung stehenden, auf 964 fl. und 4891 fl. 40 kr.

M. M. geschätzten landrästlichen Realitäten, gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar für den ersten der 26. März, für den zweyten der 28. April und für den dritten der 27. May l. J., Früh um 9 Uhr in der dießseitigen Amtskanzley mit dem Anhangе anberaumt worden, daß diese Hammerantheile und landrästliche Realitäten, wenn sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben würden. Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

1.) Wird vereint der dritte Antheil der Amodal-Hammerwerke zu Tragin, Stockenboj und Weissenbach mit dem dazu gehörigen, im Schätzungs-Protocolle, ddo. 16. August 1827, aufgeführten Entitäten und Gebäu-

den, nebst den dießfälligen Concessionen und Rechten, jedoch ohne allen Inventar um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert, pr. 9570 fl. 40 kr. C. M. ausgerufen.

2.) Da mit diesen montanistischen Entitäten, die in den hohen Stadt- und Landrechtlichen Schätzungs-Protocollen, ddo. 24. August 1827, enthaltenen landtätslichen Corpora der Hammerwerke in Tragin und Stockenbov, in engster Verbindung stehen, so wird der Meistbiether verpflichtet, das Dritttheil des landtätslichen Corpus des Hammerwerkes in Tragin, um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 964 fl. C. M. und des Hammerwerkes in Stockenbov, um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 4891 fl. 40 kr. C. M. zu übernehmen.

3.) Der Meistbiether ist schuldig jene Zahlung, welche der Executionsführerinn auf Rechnung ihrer, auf den versteigerten Hammerwerken haftenden Forderung aus dem Meistbothe zugewiesen werden wird, sogleich nach kund gemachter gerichtlicher Kauffchillings-Vertheilung zu ihren eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Hammerwerken haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehene Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des allfälligen Kauffchillingsrestes mit dem Ludwig gräflich v. Widmann'schen Erben selbst einzuverstehen.

4.) Sobald der Ersteher den Kauffchilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtet, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudizirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung des von ihm erstandenen Drittels der montanistischen Entitäten und Civil-Realitäten auf seinen Namen bey dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, und bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt erfolgen kann.

5.) Das Drittel des auf den montanistischen und Civilrealitäten zu Tragin, Stockenbov und Weissenbach vorfindigen, in den Schätzungs-Protocollen, ddo. 16. August 1827, und ddo. 24. August 1827, enthaltenen Inventariums an Kobl, Roheisen, Werkzeugen 2c., und überhaupt des Mobilar-Vermögens, welches zu obigen Hammerwerken gehört, nach Landesgebrauch aber bey derley Uebergaben besonders geschätzt wird, ist der Meistbiether um den gerichtlichen Schätzungswert, und die liquiden, und einbringlichen Werkactiven nach Maßgabe der Liquidation besonders abzulösen schuldig.

Die Schätzung und Liquidation erfolgt bey der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten haben zur Hälfte die erequirten Erben, und zur Hälfte der Meistbiether zu tragen. Der sogleich gerichtlich erhobene Inventar-Kauffchilling und Activen-Ablösungsbeitrag wird zu dem Meistbothe der montanistischen Civilrealitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nähmliche Art, wie der Realitäten-Meistbothe berichtet werden. Bis zu dieser Berichtigung bleibt das Eigenthum des übergebenen Mobilar-Vermögens, und der Werkactiven dem erequirten Schuldner vorbehalten.

6.) Der Licitations-Kauffchilling ist von dem Tage der Versteigerung angefangen mit 5 o/o zu verzinsen.

7.) Von diesem Tage an geht auch alle Gefahr, Nutzen Lasten jeder Art an den Meistbiether über.

8.) Die Rückstände an Steuern, öffentlichen Gaben, Prätationen, insoferne dieselben bey der Kauffchillings-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbiether zahlen, und vom Liquidationskauffchillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitation aber treffen alle Lasten dem Ersteher selbst.

9.) Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den ersteigerten Entitäten haftenden Passiven auf seine Kosten extrahuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hierzu berechtigt, wenn er den ganzen Kauffchilling nach 4. et 6. als berechtigt ausgewiesen haben wird, und die Vertheilung desselben rechtskräftig seyn wird.

10.) Der Meistbiether hat diese Licitations-Bedingnisse zu unterfertigen.

11.) Sollte der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbedingnisse nicht nachkommen, so steht es der Executionsführerinn frey, entweder diese Entitäten ohne neuer Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Licitations-Tagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbiethen zu lassen, oder auf die Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen.

Uebriens kann die genaue Beschreibung der zu veräußernden Hammeranttheile, so wie die specielle Schätzung derselben, und die darauf haftenden Lasten täglich in den gewöhnlichen Amts-Stunden in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 26. Jänner 1828.